

Sehr geehrter Herr Klien,

vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an uns gewandt haben!

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat bezüglich der derzeit geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus eine Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen, schriftliche Anfragen zu senden. Bei der Beantwortung müssen wir uns darauf beschränken, die geltenden Regelungen zu vermitteln und zu erläutern wie diese im Allgemeinen ausgelegt werden können.

Grundsätzlich lässt sich zu dem von Ihnen dargestellten Sachverhalt folgendes sagen: Die durch das Land NRW erlassene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ist für einen eng eingegrenzten Zeitraum zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfizierungen gültig. Dies ist eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung.

Die Verordnung wurde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) erlassen. Hierbei handelt es sich um ein verfassungsgemäß erlassenes Bundesgesetz, das die zuständigen Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Insbesondere bildet § 32 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage.

Vor diesem Hintergrund ist die einstweilige Einschränkung des Rechts der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, des Grundrechts auf Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (inkl. Bewegungsfreiheit), des Grundrechts der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG (dazu OVG NRW, Beschluss vom 6. April 2020, Az. 13 B 398/20.NE), des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, des Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG (dazu Oberverwaltungsgericht -OVG- Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. März 2020, Az. OVG 11 S 12/20) und der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG (dazu BVerfG, Beschluss vom 10. April 2020, Az. 1 BvQ 28/20) gerechtfertigt.

Selbstverständlich unterliegen die getroffenen notwendigen Schutzmaßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Beschränkungen dürfen grundsätzlich nur solange angeordnet werden, bis andere, weniger belastende Schutzmaßnahmen ausreichen. Für die Beurteilung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen ist dem Ordnungsgeber grundsätzlich ein Einschätzungsspielraum zuzubilligen (vgl. Bundesverwaltungsgericht -BVerwG-, Urteil vom 22. März 2012, 3 C 16/11, BVerwGE 142, 205; OVG NRW, Beschluss vom 6. April 2020, Az. 13 B 398/20.NE).

Da es sich bei der Ausbreitung der Corona-Pandemie um ein dynamisches Geschehen handelt, wird die Landesregierung die bestehenden kontaktbeschränkenden Regelungen aufgrund der vorliegenden Daten- und Erkenntnislage zur Ausbreitung des Corona Virus laufend überprüfen. Eine Entscheidung über eine Verlängerung bzw. Veränderung der bisher getroffenen Maßnahmen wird maßgeblich vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängen. Aktuell verbietet sich aber jegliche Prognose.

Alle Maßnahmen müssen zielgerichtet ausgestaltet sein; nur dann sind sie wirksam und wahren zugleich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind die betroffenen Rechtsgüter – insbesondere die öffentliche Gesundheit auf der einen Seite und die durch die jeweiligen Maßnahmen betroffenen Grundrechte auf der anderen Seite – in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Beide Ziele gleichzeitig zu verfolgen, ist auch deshalb entscheidend, weil der Erfolg aller Maßnahmen letztlich von der Akzeptanz und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Betroffenen abhängt.

Eine schrittweise Anpassung muss demnach gut vorbereitet werden und in jedem Einzelfall durch Schutzmaßnahmen so begleitet werden, dass das Entstehen neuer Infektionsketten bestmöglich vermieden wird. Der Maßstab bleibt dabei, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Erkrankten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.

Wir haben großes Verständnis für Ihr Anliegen und bedauern es, Ihnen derzeit keine andere Antwort geben zu können.

Auf unserer Sonderseite erhalten Sie zahlreiche Informationen zur aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und den in diesem Zusammenhang getroffenen rechtlichen Regelungen sowie den Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der Arbeitswelt und des Alltags (**Regeln für das öffentliche Leben, Schutzimpfung, Fallzahlen, Schule, Kinderbetreuung, Quarantäne, Pflege und Gesundheitswesen, Rechtliche Regelungen, Teststrategie, Leichte Sprache und Gebärdensprache, Freiwilligenregister, Arbeit, Arbeitsschutz, Wirtschaft** usw.). Dort finden Sie auch einen Frage-Antworten-Katalog der Staatskanzlei. Die Adresse: <https://www.mags.nrw/coronavirus>

Des Weiteren haben die Bundesregierung, das Bundesministerium für Gesundheit, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Robert Koch-Institut auf folgenden Internetseiten Antworten zu den wichtigsten Fragen zusammengestellt:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist weder in der Lage noch befugt dazu, detaillierte Einzelfallregelungen zu treffen. Dazu sind die örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden berufen, die Ihren Fall beurteilen müssen.

Für die Behörden stellen unsere Auslegungshinweise nur eine ermessenslenkende „Richtschnur“ bei möglichen ordnungsbehördlichen Einschreiten dar; diese sind mithin auch für die Behörden nicht rechtsverbindlich.

Sämtliche Verordnungen, die aufgrund der Corona-Pandemie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, sind zeitlich befristet. Ob die Befristungen verlängert werden und in welchem Umfang Änderungen in den Verordnungen erfolgen werden, hängt maßgeblich vom weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens

ab. Da es sich insgesamt um ein dynamisches Geschehen handelt, erfolgen Fristverlängerungen und Änderungen in der Regel kurzfristig.

Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand bei Ihren Planungen. Sie sind aufgefordert, sich im Zweifelsfall über die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen auf unserer Internetseite zu informieren.

Darüber hinaus bitten wir Sie, sich bei weiteren organisatorischen Detailfragen an Ihr örtliches Ordnungsamt und bei medizinischen Fragen an Ihr örtliches Gesundheitsamt oder einen niedergelassenen Arzt zu wenden. Mit juristischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt.

Zweifellos haben wir gegenwärtig die größte Herausforderung unserer Zeit zu bewältigen. Wir dürfen aber zuversichtlich sein, dass wir gemeinsam und unter Berücksichtigung der Hygiene-, Mundschutz- und Abstandsregeln die Ausbreitung der Pandemie in Nordrhein-Westfalen stoppen können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Landesverwaltung und in unseren Städten, Gemeinden und Kreisen arbeiten unermüdlich für unser aller Schutz. Bitte helfen auch Sie selber mit.

Alles Gute für Sie - Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

„Bürgeranfragen-Corona“
im Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Bürgertelefon: (0211) 9119 1001

E-Mail: anfragen-corona@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw/coronavirus

Datenschutz: www.mags.nrw/datenschutzhinweise